

Bundeskanzleramt

REPUBLIK ÖSTERREICH

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (++43)-1-53115/0

Telefax: (++43)-1-53115/4390

DVR: 0000019

GZ 180.310/062-I/8/01

Bundesministerium für öffentliche
Leistung und Sport
Wollzeile 1 - 3
1010 WIEN

Sachbearbeiter/in

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

2330

920.196/4-II/A/6/01

vom 10. April 2001

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979;
Gehaltsgesetz 1956 - GG 1956 u.a.;
(Dienstrechts-Novelle 2001);
Begutachtungsverfahren;
BMÖLS GZ 920.196/4-II/A/6/01;
Stellungnahme

Seitens des Präsidiums des Bundeskanzleramtes wird zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 Z 1 (§ 75a Abs. 2 Z 2) Art. 3 Z 6 (§ 29c Abs. 4 Z 2 VBG 1948)

Die derzeitige Möglichkeit der Vollarrechnung eines Karenzurlaubes zur Ausbildung für die dienstliche Verwendung sollte beibehalten werden.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 280 Abs. 3 BDG 1979) und Art. 3 Z 12 (§ 96 Abs. 2 VBG 1948)

Die im Entwurf vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport, Bundesbedienstete auf direktem Wege, dh, ohne Wissen oder Wollen des jeweils zuständigen obersten Organes, zu befragen und zu informieren, wird strikt abgelehnt. Schließlich nimmt nach der derzeitigen Rechtslage der jeweils zuständige Bundesminister die Dienstgeberagenden gegenüber seinen Bediensteten wahr. Eine Änderung in dieser Rechtslage lehnt das Bundeskanzleramt ab. Es verwehrt sich gegen die Einrichtung des BMÖLS als übergeordneten Dienstgeber.

Zeitpunkt, Inhalt und Personenkreis von Befragungen bzw. Benachrichtigungen sollen wie bisher vom BMÖLS dem betreffenden obersten Organ vorgeschlagen und nur mit dessen Zustimmung durchgeführt werden.

Die in den EB vertretene Auffassung, dass die Vertretung des Bundes in seiner Eigenschaft als Dienstgeber exklusiv dem BMÖLS zustünde, entspricht ebenfalls nicht der Rechtslage. Vielmehr obliegt es mangels einer abweichenden gesetzlichen Regelung jedem Bundesminister in seinem Vollzugsbereich, den Bund in seiner Eigenschaft als Dienstgeber rechtswirksam zu vertreten. Die im Entwurf vorgesehene Ermächtigung lässt die vorwiegend monokratische Struktur der Bundesverwaltung, an deren Spitze das politisch und staatsrechtlich verantwortliche oberste Organ (insb. Bundesminister) steht, außer Betracht.

Die vorgesehene Regelung ist auch datenschutzrechtlich äußerst bedenklich. Das Präsidium schließt sich diesbezüglich der Stellungnahme des Verfassungsdienstes uneingeschränkt an.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmungen ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 2 Z 9 (§ 36b GG 1956)

Ist nicht gewiss, ob die betraute Tätigkeit länger als 6 Monate wahrgenommen wird und entsteht nach dem Anspruch auf Funktionsabgeltung der Anspruch auf Ergänzungszulage, muss im Rückwirkungszeitraum eine Gegenverrechnung der beiden sich ausschließenden Bezugsteile vorgenommen werden, wobei nur der Überhang an Ergänzungszulage zu leisten ist.

Während der Ausgleich im monetären Bereich möglich ist, kann ein konsumierter Freizeitausgleich bei rückwirkender Geltung einer Ergänzungszulage, die sämtliche zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgilt, nicht mehr berücksichtigt werden. In diesen Fällen wird eine Mehrleistung zweifach, nämlich einmal durch Konsum von Freizeitausgleich und ein weiteres Mal durch die rückwirkend zuerkannte Ergänzungszulage, abgegolten.

Zu Art. 11 (Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes)

Derzeit besteht nur für bestimmte, spezifische Arbeits- oder Dienstunfälle (bei Aufsuchen von Gefahrensituationen oder Verbleiben im Gefahrenbereich) Anspruch auf Hilfeleistung. Durch die vorgesehene Novelle wird der Anwendungsbereich des Gesetzes praktisch auf alle Unfälle, die ein Wachebediensteter im Dienst erleidet, ausgeweitet. So besteht auch Anspruch auf Hilfeleistung, wenn ein Wachbeamter administrative Tätigkeit ausübt und dabei einen Dienstunfall erleidet. Bei einer derartigen Ausweitung ist die Einschränkung des Anspruchs auf Hilfeleistung nur für Wachebedienstete sachlich nicht gerechtfertigt. So ist es sachlich nicht nachvollziehbar, dass beispielsweise ein Wachebediensteter, der im Zuge einer gewöhnlichen Patrouille n-fahrt bei einem Verkehrsunfall, bei dem er eine Körpervletzung oder Gesundheitsschädigung erleidet, Anspruch auf Hilfeleistung hat, der Lenker eines Dienstkraftwagens hingegen nicht. Auch sind sicherlich Laboranten in einem bakteriologisch-serologischen Institut bei der Untersuchungstätigkeit einer wesentlich höheren Gefahr ausgesetzt als ein Wachbeamter bei seiner Schreibtischtätigkeit. Die Unsachlichkeit, die übrigen Bundesbediensteten im Falle der vorgesehenen Erweiterung der Anspruchsberechtigung von einem Anspruch auf Hilfeleistung auszuschließen, wird z.B. besonders deutlich, wenn ein Wachbeamter und ein Verwaltungsbeamter der

Polizeidirektion samt Sekretariatskraft (zwecks sofortiger Ausstellung von Strafverfügungen) gemeinsam Verkehrskontrollen durchführen und bei dieser Kontrolle die Sekretariatskraft von einem unachtsamen Autofahrer verletzt wird. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es daher geboten, die Anwendung des Gesetzes **auf alle Bundesdienstete auszuweiten**.

Es wären daher neben den im Entwurf vorgesehenen Änderungen noch folgende Anpassungen vorzunehmen:

1. Titel des Gesetzes:

„Bundesgesetz über besondere Hilfeleistungen an Bedienstete des Bundes und deren Hinterbliebenen“

2. Generell wird der Ausdruck „Wachebedienstete“ durch den Ausdruck „Bedienstete“, der Ausdruck „Wachebediensteter“ durch den Ausdruck „Bediensteter“ und der Ausdruck „Wachebediensteten“ durch den Ausdruck „Bediensteten“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte und Beamtinnen sowie Vertragsbedienstete des Bundes.“

4. § 4 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. ein Bediensteter

- a. einen Dienstoffall gemäß § 90 Abs. 1 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, oder
- b. einen Arbeitsunfall gemäß § 175 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in Ausübung seines Dienstes erleidet, und

5. § 10a und 10b entfallen.

Sonstiges:

Abschließend wird auf das jüngste Judikat des VfGH zur Frage der Beibehaltung einer Leitungsfunktion im Falle einer gänzlichen Außerdienststellung verwiesen. Aufgrund dieses Judikats ist unverzüglich eine gesetzliche Klarstellung unabdingbar. Es wird ersucht, in der gegenständlichen Novelle eine solche vorzusehen.

15. Mai 2001
Für den Bundeskanzler:
Dr. Schittengruber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

WINKLER